

## Vereinbarungen über Lieferung und Zahlung

### § 1 Allgemeines

1.1 Mit der Erteilung des umstehenden Auftrages erkennt der Auftraggeber die nachstehenden und umseitigen Vereinbarungen über Lieferung und Zahlung uneingeschränkt an. Wird dem Verkäufer auch der Montageauftrag erteilt, so gelten für die Durchführung der Montage die untenstehenden Montagebedingungen sowie die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/Teil B)“. Von den Vereinbarungen über Lieferung und Zahlung sowie den Montagebedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung des Herstellers.

1.2 Der Auftraggeber ist mit seiner Unterschrift unter den Auftrag an diesen gebunden (Antrag). Der Verkäufer nimmt den Auftrag durch Unterschrift an (Annahme).

1.3 Bestätigt der Verkäufer den Auftrag nicht schriftlich binnen 3 Wochen ab dem Tag der Unterzeichnung durch den Auftraggeber, so ist der Auftraggeber an seinen Antrag nicht mehr gebunden, wenn er dem Verkäufer schriftlich eine Nachfrist für die Erteilung der Auftragsbestätigung von 10 Tagen gesetzt hat und die Auftragsbestätigung (Annahme) auch bis zum Ablauf dieser Frist nicht erfolgt ist.

1.4 Der Auftraggeber versichert mit seiner Unterschrift, soweit er als Grundstückseigentümer zeichnet, in seiner Verfügungsmacht über das Grundstück und in seiner Geschäftigkeit nicht beschränkt zu sein, im übrigen vom Eigentümer bevollmächtigt zu sein.

### § 2 Preise

2.1 Die vereinbarten Preise/der Gesamtpreis gelten für die umseitig angegebenen Stückzahlen, Maße und Konstruktionsarten.

2.2 Ändern sich nach Vertragsschluß Stückzahlen, Maße oder Konstruktionen, so werden die vereinbarten Preise/der Gesamtpreis der Änderung entsprechend herabgesetzt bzw. erhöht.

2.3 Sind seit Vertragsabschluß mindestens 4 Monate vergangen und ändern sich Löhne oder Materialpreise, so ist der Verkäufer zu einer angemessenen Preiserhöhung berechtigt, es sei denn, dass eine längere Preisgarantie ausdrücklich vereinbart worden ist.

### § 3 Lieferung und Lieferzeit

3.1 Die für die Fertigung freigegebenen Elemente und Zubehörungen werden nach Maß angefertigt und können daher weder zurückgenommen noch umgetauscht werden. Spätestens mit Übergabe der Ware geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

3.2 Die Lieferung erfolgt an den vom Auftraggeber genannten Ort, im allgemeinen an die Baustelle, und unbeschadet der Genehmigung der örtlichen Baubehörde..

3.3 Abrufaufträge ohne Fristen sind vom Auftraggeber so rechtzeitig abzurufen, dass die Lieferung spätestens ein Jahr nach Auftragserteilung erfolgen kann.

3.4 Ist eine bestimmte Lieferzeit vereinbart, dann wird diese vom Verkäufer nach besten Kräften eingehalten. Sie beginnt erst nach Eingang der vom Auftraggeber beizubringenden Unterlagen und nach Vorliegen der verbindlichen Maße im Lieferwerk sowie deren schriftliche Bestätigung durch den Verkäufer.

3.5 Verzögert sich die Lieferzeit aus einem vom Verkäufer zu vertretenden Umstand, so kann der Auftraggeber nur dann vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn er dem Verkäufer zuvor unter Ablehnungsandrohung erfolglos eine Nachfrist von mindestens 6 Wochen gesetzt hat und diese Frist fruchtlos abgelaufen ist. Macht in diesem Fall der Auftraggeber von seinem Recht Gebrauch, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, so beschränken sich seine Ansprüche außer im Falle groben Verschuldens des Verkäufers auf den bei Vertragsabschluß voraussehbaren Schaden.

3.6 Soweit von dem Verkäufer nicht zu vertretende Umstände die Lieferung verzögern, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang, bei unangemessener Verzögerung sind sowohl der Auftraggeber als auch der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Nicht zu vertreten hat der Verkäufer insbesondere Streik, Aussperrung, nicht rechtzeitige Belieferung durch Zulieferer sowie unabwendbare Ereignisse.

3.7 Ansprüche des Auftraggebers, die lediglich auf Ersatz von infolge Lieferzeitüberschreitungen entstandenen Verzögerungsschäden gerichtet sind, sind unbeschadet der vorstehenden Rechte des Auftraggebers ausgeschlossen soweit dem Verkäufer im Hinblick auf die Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferzeit nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### § 4 Rücktritt vom Vertrag

4.1 Wird bei der Nachmessung festgestellt, dass die Montage aus technischen Gründen in der vorgesehenen Weise nicht möglich ist, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Auftraggeber zur Geltendmachung eines etwaigen Schadens berechtigt ist.

4.2 Tritt der Auftraggeber mit Einverständnis des Verkäufers vor Fertigstellung der in Auftrag gegebenen Waren vom Vertrag zurück, so ist der Verkäufer berechtigt, eine Abstandsentschädigung in Höhe von 30 % des Auftragswertes zu beanspruchen, es sei denn, der Auftraggeber kann nachweisen, dass der dem Verkäufer durch den Rücktritt entstandene Schaden (entstandene Unkosten und entgangener Gewinn) wesentlich niedriger ist.

### § 5 Zahlung

5.1 Die Zahlungen sind gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages in bar bzw. durch Überweisung zu leisten. Sie gelten erst dann als erfolgt, wenn sie bei dem Verkäufer eingegangen sind.

5.2 Skontoabzüge sind nur dann berechtigt, wenn sie in den Auftragsunterlagen schriftlich festgelegt sind.

5.3 Werden von Auftraggeber Zahlstermine überschritten, so ist der Verkäufer berechtigt, vom Eintritt des Verzuges an Zinsen in Höhe von 2% über dem Lom-

bardsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen, die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

5.4 Gegen die Ansprüche des Verkäufers kann der Auftraggeber mit Gegenansprüchen nur dann aufrechnen, wenn diese rechtskräftig festgestellt oder vom Verkäufer nicht bestritten sind.

5.5 Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen tatsächlich vorhandener oder behaupteter Mängel ist dem Auftraggeber nur gestattet, wenn er nicht Kaufmann i.S.d.

Handelsgesetzbuches (HGB) ist. Macht der nichtkaufmännische Auftraggeber von diesem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch, so ist dieses auf den Teil des geschuldeten Betrages beschränkt, dessen Einbehaltung unter Berücksichtigung der Kosten für die Beseitigung der behaupteten Mängel in ihrem Verhältnis zum gesamten geschuldeten Betrag nicht gegen Treu und Glauben verstößt. Der Verkäufer ist jedenfalls

berechtigt, den von dem Auftraggeber einbehaltenen Betrag durch Bankbürgschaft – befristet auf die Gewährleistungszeit – abzulösen.

### § 6 Eigentumsvorbehalt

6.1 Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt mit der Maßgabe, dass das Eigentum erst dann auf den Auftraggeber übergeht, wenn alle Forderungen, nebst etwaiger Zinsen und Kosten aus diesem Vertrag bezahlt sind.

6.2 Der Eigentumsvorbehalt bleibt bei einer etwaigen Verjährung der Forderung des Verkäufers unberührt.

6.3 Werden die gelieferten Waren von anderer Seite in Anspruch genommen, insbesondere gepfändet, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Verkäufer hiervon sofort Mitteilung zu machen.

6.4 Solange die Ware unter Eigentumsvorbehalt steht, darf der Auftraggeber dieselbe ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht an andere herausgeben.

### § 7 Gewährleistung

7.1 Der Auftraggeber hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Ablieferung an den Vereinbarten Ort zu prüfen. Weist sie offensichtliche Mängel auf oder wurde eine offensichtlich andere als die bestellte Ware geliefert, so hat der Auftraggeber dies dem Verkäufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche, schriftlich anzuzeigen. Anderenfalls gilt die gelieferte Ware als genehmigt.

7.2 Versteckte Mängel der gelieferten Ware sind vom Auftraggeber unverzüglich nach Sichtbar werden schriftlich zu rügen.

7.3 Für Mängel, die auf falsche Behandlung und Bedienung der gelieferten Waren zurückzuführen sind, hat der Verkäufer nicht einzustehen.

7.4 Bei berechtigter und im übrigen form- und fristgerechter Rüge ist der Verkäufer zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nach in sein billiges Ermessen gestellter Wahl verpflichtet, wobei ihm für die Vornahme der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung mindestens eine Frist von 6 Wochen einzuräumen ist.

7.5 Schlägt die Nachbesserung fehl oder ist die Ersatzlieferung erneut mangelhaft, so ist dem Hersteller auf sein Verlangen nochmals die Möglichkeit zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung innerhalb einer weiteren Frist von 3 Wochen einzuräumen.

7.6 Nur wenn der Verkäufer seinen unter 7.4 und 7.5 übernommenen

Gewährleistungs- verpflichtungen innerhalb der genannten Fristen nicht nachkommt oder die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung endgültig fehlschlägt, ist der Auftraggeber berechtigt, angemessene Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) zu verlangen. Andere Gewährleistungsansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu. Ist der Auftraggeber Kaufmann i.S.d. HGB, so hat er nach fehlgeschlagener Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nur das Recht zur Minderung.

### § 8 Sonstige Haftung

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Verkäufer, insbesondere aus Verzug, aus Verschulden aus Anlass von Vertragshandlungen, aus positiver Forderungsverletzung und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit.

### § 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

9.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Burg.

9.2 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringende Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und

Scheckklagen) mit Vollkaufleuten, Juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder

öffentlich rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz des Verkäufers. Dies ist auch der Fall, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland ver-

legt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

9.3 Für Streitigkeiten über die Gültigkeit dieses Vertrages und aus diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## MONTAGEBEDINGUNGEN

Für die Ausführung der Montage gelten folgende Bedingungen:

1. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass zum vereinbarten Liefertermin auch die baulichen Voraussetzungen für eine einwandfreien und reibungslose Montage gegeben sind.

Er ist verpflichtet, dem Verkäufer die Aufwendungen zu ersetzen, die dadurch entstehen, dass aufgrund von Umständen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat,

eine Montage zum vereinbarten Liefertermin nicht sofort begonnen werden oder nicht vollständig erfolgen kann.

2. Für die Montage werden normale Einbauverhältnisse, die eine ungehinderte Durchführung ohne besondere Zusatzarbeiten ermöglichen, vorausgesetzt. Die Mitlieferung der Befestigungsmaterialien ist im vereinbarten Montagezuschlag enthalten. Nicht enthalten sind jedoch Abdichtung-, Isolier-, Versiegelungs-, Maurer-, Putz-, Maler- und Tischlerarbeiten sowie die RAL-Montage.

3. Soweit die vorgenannten oder andere Zusatzarbeiten erforderlich werden, können diese auf Bestellung des Auftraggebers von der vom Verkäufer beauftragten Montagefirma in Regie gegen gesonderte Berechnung der anfallenden Lohn- und Materialkosten durch die Montagefirma mit ausgeführt werden.

In diesem Fall besteht ein Vertragsverhältnis nur zwischen dem Auftraggeber und der mit der Durchführung der zusätzlichen Arbeiten beauftragten Montagefirma.

4. Der Verkäufer ist berechtigt, die Durchführung der Montage von der vorherigen Begleichung der bei Ablieferung der bestellten Ware auf der Baustelle fällig Gewordene Zahlung abzüglich 10 % abhängig zu machen.

Der 10 % ige Restbetrag ist zu bezahlen, wenn die Montagearbeiten abgenommen wurden oder als abgenommen gelten.

Die Monteure sind zum Inkasso der fällig gewordenen Zahlung/Restzahlung nur ermächtigt, wenn sie eine schriftliche Inkassovollmacht des Verkäufers vorlegen.

5. Für Schäden, die bei der Montage im bzw. am Hause des Auftraggebers oder an anderen Gegenständen entstehen, hat der Verkäufer nur einzustehen, wenn diese auf groben Verschulden der Monteure beruhen.

6. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Montagevertrag ist der Sitz des Verkäufers, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

7. Im übrigen gelten die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung Von Bauleistungen (VOB/TeilB)“ als vereinbart. Der Auftraggeber wurde auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die VOB/Teil B bei Unterzeichnung dieses Vertrages ausdrücklich hingewiesen.